Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **9 (1962)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zivilschutz, Territorialdienst und Luftschutztruppen

Von Oberstbrigadier *Ch. Folletête*
Chef der Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen

Wir begrüssen es, dass wir heute unseren Lesern eine offizielle Stellungnahme zu einem Problem unterbreiten können, das im Rahmen der Armeereform viel zu diskutieren gab. Der vorligende Artikel des Chefs der Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen ist das Produkt einer eingehenden Aussprache aller beteiligten Instanzen. Er wurde auch dem Generalstabschef vorgelegt, der die darin vertretene Auffassung billigt und unterstützt.

Redaktion

Das Jahr 1962 leitet einen bedeutungsvollen Abschnitt im Ausbau unserer totalen Landesverteidigung ein. Einerseits ist auf den 1. Januar dieses Jahres die neue Truppenordnung in Kraft getreten, welche den militärischen Pfeiler unserer Landesverteidigung wirksam stärkt, anderseits steht das Bundesgesetz über den Zivilschutz vor seiner Verwirklichung. Mit dieser gesetzlichen Grundlage wird es möglich sein, diesen zweiten Pfeiler unserer nationalen Anstrengung zur Wahrung der Unabhängigkeit kriegsgenügend auszubauen. Die bisherigen gesetzlichen Grundlagen erlaubten zwar eine umfassende Planung, aber nur eine beschränkte Verwirklichung. Truppenordnung 61 und das neue Zivilschutzgesetz stehen in engem Zusammenhang und spiegeln den engen Zusammenhang wider, welcher in einem modernen, totalen Krieg zwischen der militärischen und der zivilen Landesverteidigung besteht und bestehen muss.

In konsequenter Auslegung des vom Souverän am 24. Mai 1959 angenommenen Verfassungsartikels 22bis, welcher dem Bund die rechtliche Grundlage für den Ausbau einer zivilen Schutz- und Betreuungsorganisation bietet, beschlossen die eidgenössischen Räte am 21. Dezember 1960 im Rahmen der Aenderungen der Militärorganisation die Schaffung einer Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen. Diese Abteilung übernimmt den militärischen Teil der bisherigen Abteilung für Luftschutz, während der zivile Teil dieser aufgelösten Abteilung in ein Bundesamt für Zivilschutz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes übergeführt werden soll. Die gesetzliche Grundlage hiefür, das Bundesgesetz über den Zivilschutz, liegt zusammen mit der entsprechenden Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 6. Oktober 1961 im Entwurf vor; der Nationalrat hat es in der Wintersession 1961 durchberaten und ihm in allen seinen wesentlichen Grundzügen zugestimmt. Der Ständerat wird das Gesetz in seiner nächsten Session behandeln. Es darf angenommen werden, dass das Gesetz ohne bedeutende Aenderungen in der Form des vorliegenden Entwurfes Gültigkeit erlangen wird.

Der nach aussen hin bedeutsamste Unterschied gegenüber der bis zum Ende des verflossenen Jahres gültigen Ordnung liegt in der administrativen Trennung der Luftschutztruppen vom Zivilschutz und ihrer konsequenten Eingliederung in den Territorialdienst. Dazu führt die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Aenderung der Militärorganisation vom 30. Juni 1960 aus: «Mit den Luftschutztruppen bilden die Territorialkompagnien, die Territorial-Sanitätsdetachemente und die Territorial-Rotkreuzdetachemente das Gros der personellen Mittel der Territorialzonen (heute Territorialbrigaden)», und in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Organisation des Heeres (Truppenordnung), ebenfalls vom 30. Juni 1960, wird u. a. ausgeführt: «Die Annahme des Verfassungsartikels 22bis als Rechtsgrundlage für den Aufbau des Zivilschutzes hat zu einer Neuüberprüfung der Aufgaben der Armee zugunsten der zivilen Opfer eines Krieges Anlass gegeben. Diese Ueberprüfung führte zur Ueberzeugung, dass die Luftschutztruppen, wie sie heute rekrutiert, ausgebildet und eingesetzt werden, in erster Linie für die Rettung von Menschen aus zerstörten Gebäuden, der Bekämpfung von Bränden und die Räumung verwüsteter Siedlungen zu verwenden sind. Ihrem Wesen nach sind die Luftschutztruppen Verbände des Territorialdienstes, der mit den zivilen Behörden gemeinsam die Massnahmen zur Linderung der Auswirkungen eines Krieges auf die Bevölkerung zu treffen hat.»

Im gleichen Sinne hatte der Generalstabschef in seinen Ausführungen über die Reorganisation der Armee vom Dezember 1959 festgehalten: «Die Luftschutztruppen bleiben auch bei der Ausgestaltung des Zivilschutzes ... bestehen. Es sind Territorialtruppen, das heisst zum Territorialdienst gehörend, die von der Armee rekrutiert, ausgebildet und ver-

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter: Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Taubenstrasse 8, Bern, Tel. (031) 2 14 74, zu richten.
Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.—.
Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn.

Inhaltsverzeichnis der Nummer I/62

Alt Bundesrat von Steiger † 1
Zivilschutz, Territorialdienst und Luftschutztruppen 2
Der Lebensmittelvorrat im Schutzraum . 7
Zivilschutz in Israel 10
Waffen, die uns bedrohen 12
Zivilschutz in der Schweiz 16
... und im Ausland 17
Zivilschutzfibel, 13. Folge 18